

11SN-MIME

**VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD**

An das

Präsidium des Nationalrats

Parlament

1010 Wien

*M. 03/96
4. MARZ. 1996
5.3.96 U. J. Wieser*

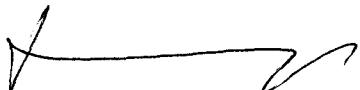
Wien, am 04.03.1996

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG und andere Gesetze geändert werden (dienstrechtliches Budgetbegleitgesetz)

Begutachtungsverfahren

In der Anlage wird eine Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übersandt.

Hochachtungsvoll



Dr. Barbara Helige

Vorsitzende und Vizepräsidentin

Anlage

Justizpalast, Museumstr.12, 1016 Wien
Tel.Nr.: 0222/52152/3644, Fax: 0222/52152/3643

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das BGD und andere Gesetze geändert werden (dienstrechtliches Budgetbegleitgesetz)

Die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst nehmen zur Änderung des § 44 Gehaltsgesetz und zur Änderung des Richterdienstgesetzes (Artikel VII) wie folgt Stellung:
Die genannten Bestimmungen regeln die Dienstzulage der Richter und Staatsanwälte, sowie diverse Zuschläge zu dieser Zulage, die durch die Änderung ebenfalls betroffen sind. Im Hinblick darauf, daß Richter und Staatsanwälte aufgrund der Struktur ihrer Arbeit keine fixe Dienstzeit haben, sondern ihre Arbeit nach den Erfordernissen des Arbeitsanfalls einzurichten haben, ist eine Überstundenvergütung an sich undenkbar. Aus diesen Gründen wurde 1988 die bis dahin den Richtern zuerkannte Belastungszulage, die rechtlich als pauschalierte Überstundenvergütung konstruiert war, in die Dienstzulage umgewandelt. Mit dieser Dienstzulage sind alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehraufwendungen abgegolten. Wie schon ausgeführt ist die Höhe der Dienstzulage von der tatsächlichen Arbeitsleistung unabhängig, für außerordentliche Mehrleistungen im Zusammenhang mit Groverfahren ist eine Abgeltung in keiner Weise möglich.
Wenn nun diese Zulage im Zuge der Verhandlungen zum Sparpaket namhaft gekürzt wird, so steht dieser Kürzung aber in keiner Weise eine arbeitsmäßige Entlastung gegenüber. Es handelt sich damit schlicht um eine Kürzung des Monatsbezuges bei gleichbleibender Arbeitsverpflichtung). Eine derartige Maßnahme wurde weder in den Medien angekündigt, noch nach den Verhandlungen offengelegt.
Die Richter und Staatsanwälte haben dieser Kürzung ihrer Bezüge, die zwischen 843,- und 2.085,-S monatlich ausmacht niemals zugestimmt und lehnen sie im Hinblick darauf, daß sie einen unverhältnismäßigen Beitrag zum Sparpaket einfordert, zur Gänze ab. Diese Ablehnung wird noch dadurch verstärkt, daß bisherige Untersuchungen durch ein unabhängiges Schweizer Beratungsunternehmen eine Arbeitsbelastung der untersuchten Richter ergeben haben, die schon

schon jetzt über einer üblichen zeitlichen Belastung in anderen Berufen zuzüglich schon einberechneter Mehrleistung liegt. Die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der gewerkschaft öffentlicher Dienst lehnen die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Gänze ab, erklären aber zu den restlichen Bestimmungen des Sparpakets, insbesondere auch zur Nullohnrunde eine negative Stellungnahme nicht abgeben zu wollen und diese Bestimmungen als notwendigen Beitrag des öffentlichen Dienstes zur Konsolidierung des Bundeshaushalts zu akzeptieren.